

### III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 21. August 2006 für die 1. und 2. Lesung im Rahmen der Septembersession 2006

Abschnitt I
-------------

#### b) Zuführung und Auslieferung

Art. 36. Der Untersuchungsrichter hört den Angeschuldigten vor der Auslieferung zu Protokoll an. **Der Angeschuldigte kann eine solche Anhörung vor der Zuführung an einen anderen Kanton verlangen.**

Bei politischen oder durch **eine Veröffentlichung in einem Medium** begangenen Verbrechen oder Vergehen entscheidet das zuständige Departement über die Zuführung des Angeschuldigten oder Verurteilten an einen anderen Kanton oder die Übernahme des Strafverfahrens.

#### Begriff

Art. 38. Parteien im Strafverfahren sind der Angeschuldigte und der Kläger.

Im Gerichts- und Rechtsmittelverfahren **sowie bei nachträglicher richterlicher Anordnung durch ein Gericht** übt der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Rechte einer Partei aus.

#### Zuständigkeit

Art. 110. Bestimmt dieses Gesetz nichts anderes, ordnen Zwangsmassnahmen an:

- a) der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt und der Haftrichter im Untersuchungs-, Gerichts- **und Rechtsmittelverfahren sowie im Verfahren betreffend nachträgliche richterliche Anordnung**, bis ein vollstreckbarer Entscheid vorliegt;
- b) das zuständige Departement im Vollzugsverfahren.

Der Gerichtspräsident kann im Gerichtsverfahren die Vorführung anordnen.

Mit dem Vollzug wird in der Regel die Polizei beauftragt.

#### b) Durchführung

Art. 144. Die Beschlagnahme wird schriftlich verfügt. Die beschlagnahmten Gegenstände oder Vermögenswerte werden in amtliche Verwahrung genommen oder einer Verfügungsbeschränkung unterworfen und in einem Verzeichnis aufgeführt. Bei Grundstücken wird eine Grundbuchsperrung angeordnet.

Der Inhaber der zu beschlagnahmenden Gegenstände oder Vermögenswerte wird vorgängig zur Herausgabe aufgefordert, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Er erhält eine Abschrift des Verzeichnisses.

Leistet der Betroffene einen entsprechenden Gegenwert, können die zur Sicherung der Kosten beschlagnahmten Gegenstände herausgegeben werden. \_\_\_\_

c) *Amtsehrverletzung*

Art. 296. Eine Ehrverletzung, die gegen ein Behördemitglied oder einen Beamten nach Art. 110 **Abs. 3** StGB im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes begangen worden ist, **wird auf Antrag des Verletzten im ordentlichen Verfahren untersucht und beurteilt, wenn dies nach Art, Schwere und Umständen der Amtsehrverletzung angezeigt ist und eine gütliche Verständigung nicht zustande kommt. Ergeben sich Anstände, entscheidet der Präsident der Anklagekammer.**

Das Gerichtsverfahren richtet sich nach Art. 311 dieses Gesetzes.

Abschnitt II

6. Das Polizeigesetz vom 10. April 1980<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Feststellung der Personalien des Fahrzeugführers**

Art. 28bis. Die Polizei kann den Halter eines Motorfahrzeuges und jeden, dem ein solches zum Gebrauch überlassen wurde, zur Auskunft verpflichten, wer das Fahrzeug geführt oder wem er es überlassen hat.

Die Auskunft kann verweigern, wer ein Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege hat.

b) *ererkennungsdienstliche Unterlagen aa) Begriff*

Art. 33. Erkennungsdienstliche Unterlagen sind fotografische Aufnahmen, Fingerabdrücke, **Spuren und Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles** und ähnliche Unterlagen.

bb) *Voraussetzungen*

Art. 34. Die Polizei kann erkennungsdienstliche Unterlagen beschaffen über:

- a) Personen, die zu einer **unbedingten Freiheitsstrafe** verurteilt sind; **die Probenahme zum Zweck der DNA-Analyse erfolgt auf Anordnung des Präsidenten des urteilenden Gerichts;**
- b) Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens **verdächtigt werden, insbesondere wenn sie eingebracht**, festgenommen oder verhaftet worden sind;
- b<sup>bis</sup>) Personen, soweit dies erforderlich ist, um ihre Spuren von den Spuren verdächtiger Personen zu unterscheiden;**
- c) Personen, deren Identität nicht auf andere Weise feststellbar ist, insbesondere wenn sie unrichtiger Angaben verdächtigt werden **oder wegen ihres Alters, eines Unfalls, dauernder Krankheit, Behinderung, physischer Störung oder Bewusstseinsstörung über ihre Identität nicht Auskunft geben können;**
- d) Personen, die **ausgewiesen** wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;
- e) Leichen, deren Identität nicht feststeht.

13. Der Grossratsbeschluss vom 8. Januar 1987 über **Luftreinhaltmassnahmen**<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 7 wird aufgehoben.**

<sup>1</sup> sGS 451.1.

<sup>2</sup> sGS 672.53.